

Allgemeines:

Alle Aufträge werden aufgrund unserer Lieferungsbedingungen durchgeführt, sofern wir nicht schriftliche Abweichungen vereinbaren. Bestellungen gelten nur mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen, bis dahin sind unsere Angebote freibleibend. Telefonische, telegrafische oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen usw. bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Aufträge gelten auch als angenommen, wenn wir stillschweigend geliefert haben. Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Inhaltsangaben gelten nur annähernd und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich. Zeichnungen, Lichtbilder, Kataloge, Prospekte usw. dürfen ohne unsere Einwilligung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Technische Änderungen behalten wir uns nach Auftragsannahme und Bestätigung vor, wenn sie von uns für erforderlich und zweckmäßig erachtet werden. Die Besteller stehen uns gegenüber dafür ein, dass die von ihnen vorgelegten Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Rücktritt vom Auftrag ist nur in Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit dem Lieferwerk möglich, wenn der Auftraggeber alle entstandenen Kosten, wenigstens jedoch 10 % der Auftragssumme, übernimmt.

Preise:

Sämtliche Preise verstehen sich netto ab Werk Helsa, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe. Soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Preiserhöhungen für Material oder Lohnerhöhungen eintreten, sind wir zu Preisaufschlägen berechtigt.

Versand und Verpackung:

Versand erfolgt stets, auch bei Frankolieferung, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ohne bestimmte Anweisungen versenden wir nach eigenem Ermessen, jedoch ohne Verantwortung für billigste Verfrachtung. Eine Transportversicherung wird nicht abgeschlossen. Die Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Eine Gutschrift für zurückgesandte Verpackung erfolgt nur bei Sondervereinbarung.

Gefahrübergang:

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Besteller über. Bei Waren, die auf Anordnung des Kunden nicht zur Ablieferung gelangen, vollzieht sich der Gefahrübergang mit der Meldung der Versandbereitschaft. Ein Gleiches gilt auch bei Annahme- oder Abnahmeverzug des Bestellers.

Liefertermin:

Die von uns angegebenen Liefertermine sind nur ungefähre. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Machtbereiches liegen (z. B. Betriebsstörungen, verspätete Lieferung des Unterlieferers, Ausschüsse im eigenen Werk oder bei unseren Unterlieferern, Streik, Transportschwierigkeiten oder sonstige Umstände höherer Gewalt), verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines etwaigen Lieferverzuges eintreten.

Eigentumsvorbehalt:

Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises nebst Einlösung etwaiger Akzepte und Nebenforderungen. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt außerdem zur Sicherung unserer Saldoforderung. Er gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Waren bereits bezahlt ist, solange nicht unsere gesamten Forderungen aus Lieferungen und Nebenleistungen getilgt sind. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Werden unsere Lieferungen mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Veräußert der Besteller unsere Lieferungen – gleich in welchem Zustand – so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen

Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar einschließlich seiner eigenen Gewinnspanne, soweit diese anteilig auf unsere Lieferung entfällt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, diese Abtretung bekannt zu geben. Der Besteller verpflichtet sich, den seinerseits erzielten Erlös für uns abgesondert zu verwahren (Treuhandkonto) und an uns in Höhe der Kaufpreissumme abzuführen. Bei Pfändung durch Dritte ist uns unverzüglich zur Wahrnehmung unserer Rechte Mitteilung zu machen. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit auf Rückübertragung besichert.

Mängelhaftung:

Der Besteller hat etwaige Mängel innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Lieferung oder Abnahme uns gegenüber schriftlich zu rügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 477 BGB. Unsere Mängelhaftung beschränkt sich auf den unentgeltlichen Ersatz schadhafter Teile. Die Kosten für den Transport gehen zu Lasten unseres Bestellers. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind vertraglich ausgeschlossen. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen findet nicht statt. Unsere Mängelhaftung gilt bei Fahrzeugaufbauten im Übrigen nur bis zu 10 000 gefahrenen Kilometern für den Aufbau, längstens jedoch 12 Monate nach Gefahrenübergang. Etwa zu ersetzende Teile gehen in unser Eigentum über. Wir haften nicht für die Folgen von Änderungen oder Instandsetzung durch Dritte, wenn diese ohne unsere Genehmigung erfolgen. Für fremde Fabrikate (wie z. B. Fahrgestelle, Komponenten), die von uns geliefert oder eingebaut werden, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Erzeuger oder Vorlieferanten uns gegenüber haften. Dagegen übernehmen wir keine Haftung für die vom Kunden beigestellten Teile, einschließlich Fahrgestelle, gleichgültig ob diese durch den Kunden unmittelbar oder unter unserer Vermittlung beschafft sind. Auf Verlangen treten wir unsere Ersatz- bzw. Mängelansprüche gegenüber Vorlieferanten an unseren Besteller ab.

Zahlung:

Unsere Rechnungen sind 1/3 bei Auftragserteilung, 2/3 bei Auslieferung, zu begleichen oder nach besonderer Vereinbarung. Etwaige Beanstandungen begründen keinen Zahlungsaufschub. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in tatsächlich entstandener Höhe, mindestens aber mit 2 % über Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen. Schecks und Wechsel werden zahlungshalber nach unserem Ermessen angenommen. Wechsel außerdem unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit. Die Diskont- und sonstigen Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Geltendmachung der Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist unseren Forderungen gegenüber ausgeschlossen. Besteller ist insoweit auf abgesonderte Klage verwiesen. Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Helsa; Gerichtsstand ist Kassel. Dies gilt auch für Wechsel und Schecks.

Reparaturbedingungen:

Instandsetzungen von Straßentankwagenaufbauten, sonstigen Spezialaufbauten, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen erfolgen zu den besonderen Bedingungen, die als bekannt vorausgesetzt werden, in den Geschäftsräumen aushängen und auf Verlangen ausgehängt werden.

Einkaufsbedingungen:

Auch bei Bestellungen zu Einkaufsbedingungen gelten unsere Lieferungsbedingungen als vereinbart. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen sind unverbindlich.